

1956	Ausgegeben zu Bonn am 9. Juli 1956	Nr. 34
Tag	Inhalt:	Seite
6. 7. 56	Verordnung zur Durchführung des § 31 d des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes	643

Dieser Nummer liegt eine zeitliche Übersicht über die Veröffentlichungen im ersten Halbjahr 1956 bei.

Verordnung zur Durchführung des § 31 d des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes.

Vom 6. Juli 1956.

Auf Grund des § 31 d des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes vom 23. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 820) verordnen die Bundesminister des Innern und der Finanzen:

§ 1

(1) Versorgungszahlungen nach dieser Verordnung erhalten frühere Bedienstete jüdischer Gemeinden oder öffentlicher Einrichtungen (Bedienstete), die im Gebiet des Deutschen Reichs nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 oder in der ehemaligen Freien Stadt Danzig ihren Sitz hatten, sowie ihre Hinterbliebenen.

(2) Jüdische Gemeinden sind Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Pflege des jüdischen Glaubens oder jüdischer öffentlicher Belange dienen, unabhängig davon, wie im Einzelfall ihre Bezeichnung lautete.

(3) Jüdische öffentliche Einrichtungen sind Verbände von jüdischen Gemeinden, soweit sie nicht unter Absatz 2 fallen, einschließlich der Reichsvertretung — jedoch nicht der Reichsvereinigung — der Juden in Deutschland und sonstige in der Rechtsform einer bürgerlichrechtlichen oder handelsrechtlichen Gesellschaft, einer bürgerlichrechtlichen Stiftung oder eines Vereins betriebene Einrichtungen, die sich ausschließlich der Pflege des jüdischen Glaubens widmeten oder die ausschließlich jüdischen öffentlichen Belangen dienen und von einer jüdischen Gemeinde im Sinne des Absatzes 2 oder von der Reichsvertretung der Juden in Deutschland beauftragt oder beaufsichtigt waren oder von solchen Stellen laufende Zuschüsse erhielten.

§ 2

(1) Anspruchsberechtigt nach dieser Verordnung sind

1. Beamte, die kraft Satzung oder Vertrages Ansprüche auf Versorgung hatten oder ohne die nationalsozialistische Verfolgung erlangt hätten,

2. Angestellte und Arbeiter, die kraft Satzung oder Vertrages Ansprüche auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen, auf Ruhevergütung oder auf Ruhelohn hatten oder ohne die nationalsozialistische Verfolgung erlangt hätten,
3. versorgungsberechtigte Hinterbliebene der in Nummern 1 und 2 bezeichneten Bediensteten,

sofern sie in ihrem Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder in ihrer Versorgung im Zuge der nationalsozialistischen Verfolgung unmittelbar oder mittelbar geschädigt worden sind. Auf Personen, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung haben, findet § 3 Nr. 2 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für die im Ausland lebenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom 18. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 137) entsprechende Anwendung.

(2) Hinterbliebene im Sinne des Absatzes 1 Nr. 3 sind

1. die Witwe des Bediensteten, sofern die Ehe vor dem 1. Oktober 1952 geschlossen war,
2. die ehelichen Kinder, sofern die Ehe, aus der sie hervorgegangen sind, vor dem 1. Oktober 1952 geschlossen war,
3. die vor dem 1. Oktober 1952 für ehelich erklärten oder an Kindes Statt angenommenen Kinder eines verstorbenen Bediensteten,
4. die unehelichen Kinder einer verstorbenen weiblichen Bediensteten.

§ 3

Personen, die nach dem 30. Januar 1933 aus Verfolgungsgründen aus ihrem früheren Beruf verdrängt worden waren und erst danach in den Dienst einer jüdischen Gemeinde oder öffentlichen Einrichtung eingetreten sind, erhalten keine Versorgungszahlungen nach dieser Verordnung.

§ 4

- (1) Als Versorgungszahlungen erhalten
1. die Bediensteten achtzig vom Hundert,
 2. die Witwen achtundvierzig vom Hundert,
 3. die Vollwaisen zwanzig vom Hundert und
 4. die Halbwaisen zwölf vom Hundert

des für den letzten Monat an den Bediensteten gezahlten Dienst- oder Arbeitseinkommens.

(2) Als Dienst- oder Arbeitseinkommen im Sinne des Absatzes 1 gilt

1. bei Beamten sowie bei Angestellten mit Besoldung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen das Grundgehalt, der Wohnungsgeldzuschuß sowie sonstige Bezüge, die als ruhegehaltfähig bezeichnet waren,
2. bei den übrigen Angestellten die Grundvergütung und der Wohnungsgeldzuschuß, die der Berechnung der Versorgung zugrunde zu legen waren,
3. bei Arbeitern das Zweihundertachtfache des letzten Stundenlohnes.

(3) Soweit das letzte Dienst- oder Arbeitseinkommen nicht zu ermitteln ist, wird der Berechnung der Versorgungszahlungen das Dienst- oder Arbeitseinkommen eines Bediensteten zugrunde gelegt, der bei einer jüdischen Gemeinde oder öffentlichen Einrichtung ähnlicher Größe und Bedeutung eine gleichwertige Dienststellung innehatte.

(4) Stand ein Bediensteter gleichzeitig im Dienste mehrerer jüdischer Gemeinden oder öffentlicher Einrichtungen, so wird das Dienst- oder Arbeitseinkommen aus den einzelnen Beschäftigungsverhältnissen zusammengerechnet; der Berechnung der Versorgungszahlungen ist jedoch höchstens das Dienst- oder Arbeitseinkommen zugrunde zu legen, das dem Bediensteten zugestanden hätte, wenn er in der Stelle, aus der er die höchste Vergütung erhielt, voll beschäftigt gewesen wäre.

(5) Die für Staatsbeamte angeordneten Gehaltskürzungen und die nach dem 30. Januar 1933 im Zusammenhang mit der Verfolgung eingetretenen Kürzungen werden nicht berücksichtigt. Ausgleichszahlungen und örtliche Sonderzuschläge, mit Ausnahme der für Berlin und Hamburg auf drei vom Hundert festgesetzten, entfallen.

(6) Die Berechtigten erhalten zu den nach Absatz 1 errechneten Versorgungszahlungen die Zulagen, die jeweils für Versorgungsempfänger des Bundes für den Fall festgesetzt sind, daß der Berechnung ihrer Versorgungsbezüge ein Grundgehalt nicht zugrunde liegt. Die Zulagen gehören zu den Versorgungszahlungen im Sinne der nachstehenden Bestimmungen.

§ 5

(1) Die Versorgungszahlungen betragen für den Bediensteten monatlich mindestens zweihundertfünfzig Deutsche Mark und höchstens eintausend Deutsche Mark, für die Witwe monatlich mindestens zweihundertfünfzig Deutsche Mark und höchstens sechshundert Deutsche Mark,

für die Vollwaise monatlich mindestens fünfund-siebzig Deutsche Mark und höchstens zweihundert-fünfzig Deutsche Mark.

(2) Vom 1. April 1956 an erhöht sich

1. der Mindestbetrag für den Bediensteten auf monatlich zweihundertfünfund-siebzig Deutsche Mark,
2. der Höchstbetrag für den Bediensteten auf eintausendzwei-hundert Deutsche Mark, für die Witwe auf siebenhundertzwanzig Deutsche Mark, für die Vollwaise auf dreihundert Deutsche Mark.

Werden nach dem 1. April 1956 weitere Zulagen (§ 4 Abs. 6) gewährt, so erhöhen sich die Höchstbeträge in demselben Verhältnis, in dem sich die Versorgungszahlen gegenüber den bis dahin gewährten erhöhen.

(3) Haben beide Ehegatten aus eigener Tätigkeit im Dienst einer jüdischen Gemeinde oder öffentlichen Einrichtung Anspruch auf Versorgungszahlungen für Bedienstete, so wird die Vorschrift über den Mindestbetrag für Bedienstete nur einmal, und zwar auf die höheren Versorgungszahlungen angewendet.

(4) Auf Bedienstete, die nur nebenberuflich im Dienst einer jüdischen Gemeinde oder öffentlichen Einrichtung standen aber aus dieser Nebentätigkeit einen Versorgungsanspruch erworben hatten, sind die Vorschriften über den Mindestbetrag (Abs. 1 und 2) nicht anzuwenden.

§ 6

(1) Die Versorgungszahlungen für Hinterbliebene dürfen zusammen den Betrag der Versorgungszahlungen, der dem verstorbenen Bediensteten zustehen würde, nicht übersteigen.

(2) Ergibt die Summe der Zahlungen einen höheren Betrag, so werden die einzelnen Zahlungen anteilmäßig gekürzt. Dabei ist für die Witwe vom Mindest- oder Höchstbetrag (§ 5) auszugehen, wenn ohne die anteilmäßige Kürzung der Mindest- oder Höchstbetrag zu zahlen wäre.

§ 7

(1) Bezieht ein Bediensteter aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (§ 158 Abs. 5 des Bundesbeamtengesetzes) oder im Dienst einer jüdischen Gemeinde oder öffentlichen Einrichtung mit Sitz im Inland ein Einkommen, so erhält er daneben Versorgungszahlungen nach dieser Verordnung nur insoweit, als sie zusammen mit dem Einkommen aus der Verwendung sein Dienst- oder Arbeitseinkommen (§ 4 Abs. 2) zuzüglich der Zulage, die nach § 4 Abs. 6 zu den Versorgungszahlungen gewährt wird, nicht übersteigen. Dasselbe gilt für Hinterbliebene mit der Maßgabe, daß an die Stelle der in Satz 1 für den Bediensteten festgesetzten Höchstgrenze

bei Witwen fünfund-siebzig vom Hundert und
bei Waisen vierzig vom Hundert

dieses Betrages treten.

(2) § 158 Abs. 4 des Bundesbeamtengesetzes gilt entsprechend.

§ 8

(1) Erhalten aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (§ 158 Abs. 5 des Bundesbeamtengesetzes) oder im Dienst einer jüdischen Gemeinde oder öffentlichen Einrichtung mit Sitz im Inland an neuen Versorgungsbezügen

1. ein Bediensteter Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung,
2. eine Witwe oder Waise aus einer Verwendung des verstorbenen Bediensteten Wittwengeld, Waisengeld oder eine ähnliche Versorgung,
3. eine Witwe aus eigener Verwendung Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung,

so sind daneben die Versorgungszahlungen nach dieser Verordnung nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenzen zu zahlen.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Bedienstete (Absatz 1 Nr. 1) die Versorgungszahlungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 6), erhöht um eins vom Hundert für jedes volle Jahr der neuen Verwendung bis zum Höchstsatz von neunzig vom Hundert des Dienst- oder Arbeitseinkommens (§ 4 Abs. 2) zuzüglich der Zulage nach § 4 Absatz 6,
2. für Witwen (Absatz 1 Nr. 2) sechzig vom Hundert, für Waisen (Absatz 1 Nr. 2) fünfundzwanzig vom Hundert der Höchstgrenze nach Nummer 1,
3. für Witwen (Absatz 1 Nr. 3) die Versorgungszahlungen, die der Verstorbene erhalten hat oder erhalten hätte.

(3) Erwirbt eine Bedienstete einen Anspruch auf Wittwengeld oder eine ähnliche Versorgung, so erhält sie daneben die Versorgungszahlungen nach dieser Verordnung nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 Nr. 3 bezeichneten Höchstgrenze. Die Gesamtbezüge dürfen nicht hinter den ihr als Bediensteten nach dieser Verordnung zustehenden Versorgungszahlungen zurückbleiben.

§ 9

Auf die Versorgungszahlungen nach dieser Verordnung werden angerechnet

1. Rentenansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
2. Ansprüche auf Versorgungsleistungen, die dem Berechtigten gegen eine deutsche Versorgungseinrichtung oder einen sonstigen Rechtsträger auf Grund desselben Dienst- oder Arbeitsverhältnisses zustehen, aus dem der Berechtigte Versorgungszahlungen nach dieser Verordnung erhält,

soweit die Ansprüche nicht auf freiwilligen Beiträgen beruhen.

§ 10

(1) Die Versorgungszahlungen enden für jeden Berechtigten mit Ablauf des Monats, in dem er stirbt; für Witwen und Waisen ferner mit Ablauf des Monats, in dem sie sich verheiraten.

(2) Die Versorgungszahlungen für Waisen enden außer in den Fällen des Absatzes 1 mit Ablauf des Monats, in dem sie das achtzehnte Lebensjahr vollenden. Die Versorgungszahlungen sollen nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres ledigen Waisen gewährt werden,

1. die sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden, bis zur Vollendung des vierundzwanzigsten Lebensjahres,
2. die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, auch über das vierundzwanzigste Lebensjahr hinaus.

§ 181 Abs. 8 des Bundesbeamtengesetzes gilt entsprechend.

§ 11

Die Vorschriften des Bundesgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung über den Ausschluß, die Verwirkung, die Versagung und die Entziehung von Entschädigungsansprüchen werden sinngemäß angewendet. § 14 gilt entsprechend.

§ 12

(1) Der Berechtigte ist verpflichtet, jede Änderung der Verhältnisse, die sich auf die Versorgungszahlungen nach dieser Verordnung auswirken kann, der Bundesstelle (§ 13 Abs. 2) unverzüglich anzuzeigen. Dasselbe gilt, wenn der Berechtigte Einkommen oder sonstige Versorgungsbezüge (§§ 7, 8 und 9 Nr. 2) oder Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 9 Nr. 1) erhält. Kommt der Berechtigte dieser Verpflichtung schuldhaft nicht nach, so können ihm die Versorgungszahlungen ganz oder teilweise auf Zeit oder auf Dauer entzogen werden.

(2) Der Berechtigte ist ferner verpflichtet, der Bundesstelle (§ 13 Abs. 2) anzuzeigen, wenn er die Gewährung von Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung oder sonstiger Versorgungseinrichtungen beantragt. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 13

(1) Versorgungszahlungen nach dieser Verordnung werden nur auf Antrag gewährt.

(2) Der Antrag ist bis zum 31. März 1957 bei der Bundesstelle für Verwaltungsangelegenheiten des Bundesministers des Innern — Entschädigung der Bediensteten jüdischer Gemeinden — zu stellen. Wird die Frist unverschuldet versäumt, so kann Nachsicht gewährt werden.

§ 14

(1) Die Bundesstelle (§ 13 Abs. 2) entscheidet über den Antrag und setzt die Versorgungszahlungen fest. Sie ist gleichfalls für die Regelung und Aus-

zahlung der festgesetzten Bezüge zuständig. Vor der Entscheidung über den Antrag kann der Beratungsausschuß für Ruhegehaltsansprüche jüdischer Gemeindebediensteter gehört werden.

(2) Die Entscheidung ist zu begründen; aus der Begründung muß hervorgehen, auf Grund welcher Tatsachen und Beweismittel der Anspruch auf Versorgungszahlungen anerkannt oder ganz oder teilweise abgelehnt wird.

(3) Die Entscheidung muß eine Rechtsmittelbelehrung enthalten und ist dem Antragsteller nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 379) zuzustellen.

(4) Die Bundesstelle (§ 13 Abs. 2) kann Versicherungen an Eides Statt (§ 156 des Strafgesetzbuchs) entgegennehmen.

§ 15

(1) Für Rechtsstreitigkeiten aus dieser Verordnung gilt die Verwaltungsgerichtsordnung. Bis zum Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsordnung gelten die bisher für das verwaltungsgerichtliche Verfahren erlassenen Vorschriften.

(2) Die Fristen für die Einlegung des Einspruchs und für die Erhebung der Anfechtungsklage betragen drei Monate.

§ 16

(1) Die Versorgungszahlungen werden monatlich im voraus geleistet.

(2) Für die Versorgungszahlungen an Berechtigte, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Geltungsbereich dieser Verordnung haben, gelten die devisa-rechtlichen Vorschriften.

§ 17

(1) Personen, die bisher nach den Richtlinien für die Durchführung der Ziffer I, 9 des zwischen der Bundesregierung und der Conference on Jewish Material Claims against Germany, Inc., vereinbarten Protokolls Nr. 1 (Richtlinien) vom 9. April 1953 (Gemeinsames Ministerialblatt 1953 S. 118) Versorgungszahlungen erhalten haben, die aber nach den Vorschriften der §§ 1 und 2 nicht anspruchsberechtigt sind, werden die bisherigen Zahlungen weitergewährt, jedoch mit der Maßgabe, daß § 5 Abs. 3 und 4 und §§ 7 bis 12 anzuwenden sind.

(2) Stehen einem Berechtigten auf Grund dieser Verordnung Versorgungszahlungen in geringerer Höhe zu, als er bisher nach den Richtlinien erhalten hat, so wird die Verminderung erst wirksam mit dem Ersten des siebenten Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Verminderung dem Berechtigten angekündigt worden ist. Das Ankündigungsschreiben gilt als zugegangen eine Woche nach dem

Tage, an dem es durch eingeschriebenen Brief — falls der Empfänger im außereuropäischen Ausland wohnt durch Luftpost — an die der Bundesstelle (§ 13 Abs. 2) zuletzt mitgeteilte Anschrift bei der Post aufgegeben worden ist.

§ 18

(1) Die Richtlinien werden aufgehoben.

(2) Ein nach den Richtlinien gestellter Antrag auf Versorgungszahlungen gilt als Antrag nach dieser Verordnung.

(3) Die nach den Richtlinien bisher festgesetzten Versorgungszahlungen sind neu festzusetzen. Die Neufestsetzung gilt als Entscheidung im Sinne des § 14.

(4) Die nach den Richtlinien geleisteten Zahlungen werden auf die Versorgungszahlungen nach dieser Verordnung angerechnet.

(5) Ein im Zeitpunkt der Verkündung dieser Verordnung anhängiger Überprüfungsantrag (Abschnitt IV Abs. 2 der Richtlinien) gilt als Einspruch im Sinne der Verordnung Nr. 165 der Britischen Militärregierung betr. Verwaltungsgerichtsbarkeit in der britischen Zone — MRVO Nr. 165 — (Verordnungsblatt für die Britische Zone 1948 S. 263); es entscheidet die Bundesstelle (§ 13 Abs. 2).

(6) Eine im Überprüfungsverfahren erlassene Entscheidung gilt als Einspruchsbescheid im Sinne der Vorschriften der MRVO Nr. 165; soweit sie im Zeitpunkt der Verkündung dieser Verordnung noch nicht unanfechtbar war, ist sie durch Klage bei dem Verwaltungsgericht anfechtbar.

§ 19

Diese Verordnung gilt nach Maßgabe des § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) und des Artikels V Abs. 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 23. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 820) auch im Land Berlin.

§ 20

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1952 in Kraft, die Vorschriften des § 5 Abs. 2 bis 4, der §§ 7 bis 9, 14 und 15 jedoch erst am 1. April 1956.

Bonn, den 6. Juli 1956.

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer